

Richtlinien zur Rechnungsstellung im Rahmen der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003

Fassung vom 27. September 2012

Gestützt auf Art. 12 Abs. 3 lit. f der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung FHV erlässt die Kommission FHV folgende Richtlinien zur Rechnungsstellung:

- | | | |
|---------------|--|---|
| Art. 1 | Diese Richtlinien regeln den Vollzug der Rechnungsstellung für die Abteilungen, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern von Fachhochschulen nach Massgabe der FHV leisten, und bestimmen die entsprechenden Verfahren. | Zweck |
| Art. 2 | Als beitragsberechtigt gelten anerkannte Studiengänge gemäss Art. 4 FHV. | Beitragsberechtigte Studiengänge |
| Art. 3 | ¹ Gemäss Entscheid der Konferenz der Vereinbarungskantone FHV ¹ werden über die FHV maximal zwei Ausbildungen pro Student/Studentin finanziert.
² Eine Ausbildung umfasst in der Regel einen Bachelor- (BA) und einen Master-Studiengang (MA).
³ Als Ausnahmen gelten:
a. der Fachbereich Musik: eine Ausbildung besteht aus einem Bachelor und bis zu zwei Mastern,
b. die Lehrerbildung Sekundarstufe II: eine Ausbildung besteht aus einem Bachelor, einem Master und der pädagogischen Ausbildung. | Finanzierungsgrundsätze |
| Art. 4 | ¹ Die Zahlungspflicht der Kantone erlischt mit Erreichen der ECTS-Limite gemäss Abs. 2 oder mit dem Erlangen des Studienabschlusses.
² Für die verschiedenen Studienstufen (Bachelor, Master, pädagogische Ausbildungen) bestehen Limiten für die Zahlungspflicht: diese basieren auf der für die Erlangung des Studienabschlusses erforderlichen Anzahl ECTS-Punkte.
³ Für Studierende, die den Abschluss mit weniger ECTS-Punkten erlangen als in der Limite festgehalten, kann die Fachhochschule dem zahlungspflichtigen Kanton die Differenz bis zur Limite nachfakturieren. | Zahlungspflicht der Kantone |
| Art. 5 | ¹ Grundsätzlich gilt für die Festlegung der Limiten gemäss Art. 4 eine Marge von rund 10% der für den jeweiligen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte. Dies bedeutet, dass
a. für ein Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 ECTS-Punkten maximal 200 ECTS-Punkte,
b. für ein Masterstudium mit einem Umfang von 90 ECTS-Punkten maximal 100 ECTS-Punkte und
c. für ein Masterstudium mit einem Umfang von 120 ECTS-Punkten maximal 130 ECTS-Punkte
in Rechnung gestellt werden können.
² Wird im Fachbereich Musik ein zweiter Master-Studiengang mit einem Umfang von 120 ECTS-Punkten belegt, können für diesen nur noch 100 ECTS-Punkte in Rechnung gestellt werden.
³ Die Marge gemäss Abs. 1 gilt auch für abweichende Formen, z.B. die Ausbildung zur Lehrperson für Maturitätsschulen oder die Ausbildung in Sonderpädagogik. | Marge und Limiten

Abrechnung für Bachelorstudiengänge

Abrechnung für Masterstudiengänge

Abweichende Formen |

¹ Beschluss vom 13. März 2008

Erforderliche Anzahl ECTS-Punkte zur Erlangung des Diploms	Maximale Anzahl verrechenbarer ECTS-Punkte
60	65
105	115
110	120
270	300
300	330

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Art. 6 ¹Die Abgrenzung zwischen altrechtlichen und neurechtlichen Studiengängen erfolgt grundsätzlich aufgrund des erlangten Abschlusses (Diplom = altrechtlich, Bachelor bzw. Master = neurechtlich).

Altrechtliche Diplomstudiengänge

²Die Beiträge für auslaufende altrechtliche Diplomstudiengänge werden gemäss den Regeln der ECTS-Fakturierung abgegolten, das heisst anstelle der Pauschalen werden die eingeschriebenen ECTS-Punkte in Rechnung gestellt.

³Vorbehalten bleiben die Studiengänge, bei welchen keine ECTS-Punkte vergeben werden. Bei Vollzeitausbildungen kommen die Vollzeitpauschalen zur Anwendung. Für altrechtliche Teilzeitausbildungen wird der Beitrag auf der Grundlage von 45 ECTS-Punkten pro Jahr errechnet.

⁴Für altrechtliche Studiengänge kommt keine Nachzahlung bis zur Limite im Sinne von Art. 4 Abs. 3 dieser Richtlinien zur Anwendung.

Art. 7 ¹Alle Leistungen, die mit ECTS-Punkten bewertet und für die Erlangung des Bachelor- oder Masterdiploms angerechnet werden, sind beitragsberechtigt. Darunter fallen Praktika, wenn sie Bestandteil der Ausbildung sind, Leistungen, die im Rahmen von Mobilitätsförderungsprogrammen an anderen Hochschulen erbracht werden, Projektarbeiten, Diplomarbeit etc.

Beitragsberechtigte Leistungen

²Für Studierende, die einen Teil des Studiums im Ausland absolvieren, aber an einer schweizerischen Fachhochschule immatrikuliert sind, können die im Ausland erworbenen und von der Heimschule anerkannten Punkte in Rechnung gestellt werden.

Art. 8 ¹Die Anzahl der verrechenbaren ECTS-Punkte je Studierende/r muss um die Anzahl ECTS-Punkte gesenkt werden, die ihm/ihr von der Hochschule beim Eintritt oder während des Studiums als absolvierte Leistungen anerkannt werden. Es handelt sich insbesondere um die Anrechnung von

Anrechnung von Vorbildungen und Praxisleistungen

- beruflicher Arbeit als Praxisanteil (berufsintegrierte Ausbildungen),
- in einem früheren Auslandsstudium erworbenen ECTS-Punkten oder
- anerkannten ECTS-Punkten aufgrund nachgewiesener Kompetenzen aus früheren Ausbildungen (Sprachkenntnisse, berufliche Kenntnisse, abgebrochenes Studium, abgeschlossenes Erststudium, Ausbildungen mit Weiterbildungscharakter (MAS, CAS, DAS), etc.).

²Nicht begleitete Praxisarbeiten während des Studiums können nicht abgerechnet werden.

Art. 9 ¹Bei einem Studiengang- und/oder Hochschulwechsel innerhalb des gleichen Hochschultyps müssen alle bereits verrechneten ECTS-Punkte für neurechtliche Studiengänge berücksichtigt und in Abzug gebracht werden.

Studiengang- und/oder Hochschulwechsel

²Bei einem Wechsel zwischen Hochschultypen (Universität, PH, FH) sind nur die für das neue Studium angerechneten ECTS-Punkte in Abzug zu bringen.

³Absatz 1 der vorliegenden Bestimmung wird für die Studiengang- und/oder Hochschulwechsel angewendet, die per Stichtag 15.10.2011 oder später vollzogen werden. Rückwirkende Änderungen in der Abrechnung von früheren Semestern werden nicht vorgenommen.

Art. 10 ¹Nach Erlangung eines Studienabschlusses im Erststudium wird eine neue Limite für das Zweitstudium eröffnet.

Erst-/
Zweitstudium

²Folgende Kombinationen von Erst- und Zweitstudium können auftreten, wobei Erst- und Zweitstudium auch in umgekehrter Reihenfolge absolviert werden können:

Fall	Erststudium	Zweitstudium
1	BA + MA	BA + MA
1a	Musik BA + 2 MA	BA + MA (in anderem Fachbereich)
1b	BA + MA + Sek-II- Ausbildung	BA + MA
2	BA + MA	2. MA
3 *	BA	2. BA

* Bei beiden Studienrichtungen kann ohne zeitliche Einschränkung noch ein MA angehängt werden.

³Für die Finanzierung werden einem FH-Bachelor als gleichwertig angesehen:

- FH-Diplom (vor Bologna),
- Universitäts-Bachelor und
- als Ausnahme: Im Bereich Musik entspricht das FH-Diplom vor Bologna einem Bachelor und einem Master.

⁴Von der Finanzierung über die FHV ausgeschlossen sind:

- ein dritter Master im Fachbereich Musik,
- Ergänzungsleistungen bei Übertritten zwischen den Hochschultypen gemäss Konkordanzliste der CRUS - KFH - COHEP und
- Angebote, die ein Up-grade eines altrechtlichen Diploms zu einem Bachelor- oder Masterabschluss ermöglichen.

⁵Die zusätzliche Ausbildung in einer zweiten Vertiefungsrichtung im gleichen anerkannten Studiengang (Doppelmaster) stellt kein Zweitstudium dar, sondern muss innerhalb der gleichen Limite erfolgen (Ausnahme gem. Art. 3 Abs. 3 lit. a: Doppelmaster Musik).

⁶ECTS-Punkte, die aus dem Erststudium angerechnet werden (Art. 8), sind bei der Einrichtung der neuen Limite für das Zweitstudium zu berücksichtigen, sie dürfen nicht ein zweites Mal über die FHV abgerechnet werden. Die Anzahl der verrechenbaren ECTS-Punkte für das neue Studium reduziert sich in diesem Fall um die Anzahl der angerechneten Punkte.

Art. 11 ¹ Die Höchstgrenze für Studiengebühren gemäss Art. 10 FHV liegt bei CHF 2'000.- pro Jahr. Bei höheren Studiengebühren werden die FHV-Beiträge um den diese Höchstgrenze übersteigenden Betrag gekürzt.

Abzug bei hohen
Studiengebühren

²Bei Abrechnung nach ECTS-Punkten wird zuerst die Umrechnung gemäss Art. 12 Abs. 3 dieser Richtlinien vorgenommen, anschliessend erfolgt der Abzug gemäss Art. 11 Abs. 1.

Art. 12 ¹Die Rechnungsstellung an die zahlungspflichtigen Kantone hat den Anforderungen gemäss Art. 11 und 14 zu genügen.

Grundsätze der
Rechnungsstellung

²Die Schule, an der die Studierenden immatrikuliert sind, ist für die Rechnungsstellung verantwortlich. Diese erfolgt direkt an den zahlungspflichtigen Kanton.

³Die Rechnungsstellung erfolgt semesterweise. Der in Rechnung zu stellende Betrag für eine bzw. einen Studierenden wird nach folgender Formel ermittelt:

Jahresbeitrag für den entsprechenden Vollzeit-Studiengang x Anzahl eingeschriebene ECTS-Punkte / 60

- Art. 13** ¹Die Stichtage für die Erhebung der Studierendenzahlen gemäss Abs. 2 sind der 15. Oktober jeden Jahres für die Rechnungsstellung des Herbstsemesters und der 15. April jeden Jahres für diejenige des Frühlingsemesters. Stichtage
- ²Zum Abrechnungstichtag werden den zahlungspflichtigen Kantonen die seit dem letzten Stichtag eingeschriebenen ECTS-Punkte ihrer immatrikulierten Studierenden² in Rechnung gestellt.
- ³Bei semesterübergreifenden Modulen werden die ECTS-Punkte anteilmässig in den betroffenen Semestern verrechnet.
- Art. 14** Spätestens mit der Rechnung sind den zahlungspflichtigen Kantonen pro Stichtag folgende Unterlagen zuzustellen: Anforderungen an die Rechnungsstellung
- a. eine Liste der Studierenden (Namensliste) getrennt nach Studiengängen mit den Merkmalen Identifikationsnummer, Name, Vorname, massgebender Wohnsitzkanton, angerechnete ECTS-Punkte gemäss Art. 8 und 9 dieser Richtlinien, bisher abgerechnete ECTS-Punkte, aktuell eingeschriebene ECTS-Punkte, Total der abgerechneten ECTS-Punkte (inkl. aktueller Abrechnung),
 - b. für alle Studierenden, die neu in einen Studiengang eintreten, das vollständig ausgefüllte Personalienblatt und eine Wohnsitzbestätigung, ausser beim direkten Übertritt vom Bachelor ins Masterstudium an der gleichen Hochschule, und
 - c. für Studierende, welche die Hochschule gewechselt haben, eine Exmatrikulationsbescheinigung der früheren Hochschule, aus der mindestens die Anzahl der bis zum Austritt eingeschriebenen und abgerechneten ECTS-Punkte ersichtlich sind.
- Art. 15** ¹Die Rechnungen sind innerhalb von 60 Tagen zu begleichen. Rechnungs-
begleichung und
Verzugszins
- ²Für verspätete Zahlungen kann ein Verzugszins erhoben werden, welcher maximal der Höhe des Verzugszinses bei der direkten Bundessteuer entspricht.
- Art. 16** Bestehen zwischen dem Rechnungsteller und dem zahlungspflichtigen Kanton Differenzen, die nicht bilateral bereinigt werden können, so gilt die Rechtspflege nach Art. 17 und 18 FHV. Schiedsinstanz

Bern, 27. September 2012

Kommission FHV

Die Präsidentin

Die Geschäftsstelle

² Studierende müssen zum Zeitpunkt der Abrechnung nicht mehr zwingend immatrikuliert sein, wohl aber zum Zeitpunkt der Einschreibung des fraglichen Moduls.